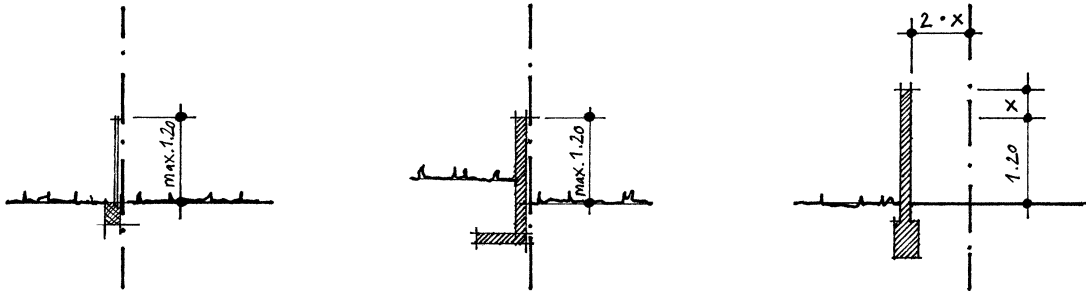
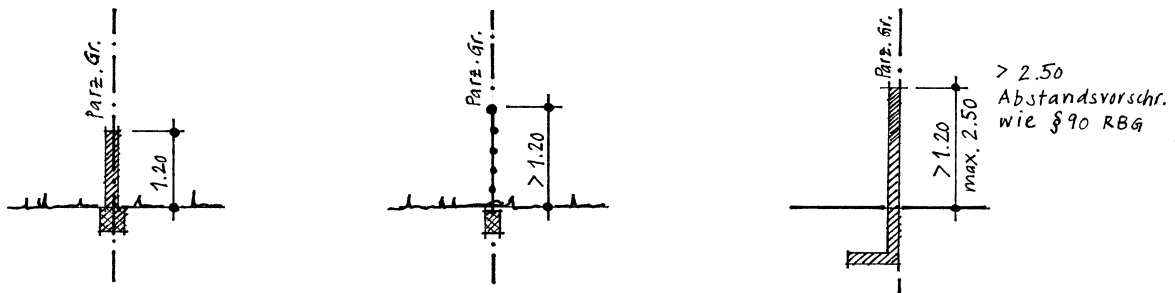


## Nachbarrecht Beispiele für Einfriedungen und Grünhecken an der Parzellengrenze

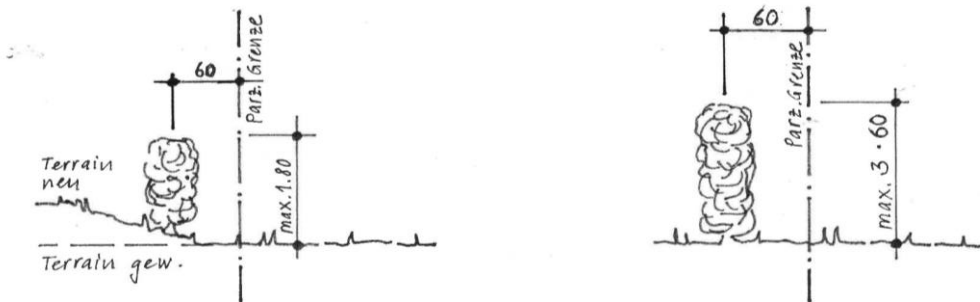
Einfriedungen nach RBG (ohne weitere Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin)



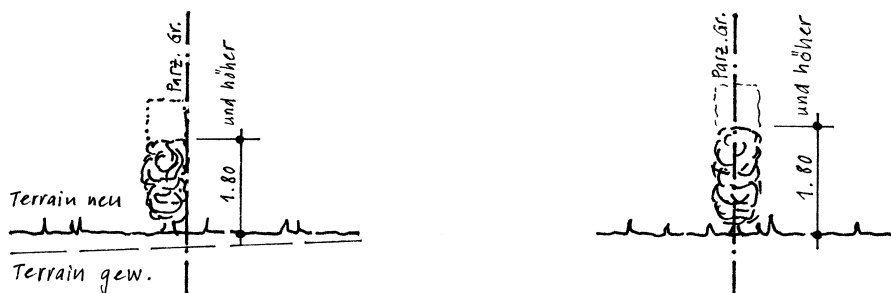
Einfriedungen mit Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin und Eintrag im Grundbuch



Grünhecken nach EG ZGB (ohne weitere Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin)



Grünhecken mit Zustimmung des Nachbarn/der Nachbarin und Eintrag im Grundbuch



**Zu beachten:** Stützmauern, Einfriedungen und Grünhecken an Gemeindestrassen unterliegen dem Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil und bedürfen – ausser bei den Grünhecken – einer Bewilligung durch den Gemeinderat (Kleinbaugesuch).

**Auszug aus dem Verkehrsflächenreglement der Gemeinde Oberwil**  
**§ 43 Öffentliche Einrichtungen und Ausfahrten**

- <sup>3</sup> Bei der Ausfahrt auf Gemeindestrassen ist die freie Sicht nach links und rechts vom Beobachtungspunkt (0.6 m über der Fahrbahn, Standort mindestens 2.0 m hinter dem Fahrbahnrand) auf eine Länge von mindestens 20 m zu gewährleisten.

---

**Gesetzliche Grundlagen zum Nachbarrecht**

Auszug der wesentlichen Paragraphen aus dem Einführungsgesetz des ZGB und aus dem Raumplanungs- und Baugesetz RBG. Der Auszug dient der Information und ist **nicht** abschliessend.

---

Die Grenzabstände für Grünhecken und Bäume sind im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) in den § 130 - § 134 geregelt. Es handelt sich also um Privatrecht. Für die übrigen Einfriedungen (nicht Grünhecken) gelten die §§ 92 und 99 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG). Für Einfriedungen (z.B. Gartenzäune) und Stützmauern entlang Gemeindestrassen muss beim Gemeinderat ein Kleinbaugesuch eingereicht werden. Hier handelt es sich um öffentliches Recht.

Da es sich bei Grenzabstand für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Abteilung Bauten und Planung der Gemeinde Oberwil noch die Bau- um Umweltdirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weiter folgende Schritte erwogen werden:

- a) Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b) Eventuell Erkundigungen betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des zuständigen Bezirksgerichts in Arlesheim.
- c) Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter (Urs Renggli, 079 458 03 86 oder [friedensrichteramt@oberwil.bl.ch](mailto:friedensrichteramt@oberwil.bl.ch))
- d) Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht einzureichen. Eine solche Klage muss aber gemäss § 133 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB innerhalb von 10 Jahren seit der Pflanzung eingereicht werden.

**Gesetz betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, SGS 211) vom 16. Nov. 2006**

---

**§ 128 Grabungen und Bauten**

In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998(31) anzuwenden.

**§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte**

1 Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.

2 Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.

3 Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

**§ 130 Einfriedungen**

<sup>1</sup> Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als sechzig Zentimeter von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.

<sup>2</sup> Für andere Einfriedungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998(32) (RBG).

**§ 131 Pflanzen**

<sup>1</sup> Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>2</sup> Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als sechs Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>3</sup> Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als

sechs Meter, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als zwei Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.

<sup>4</sup> Übertragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttrender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

### **§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung**

<sup>1</sup> Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.

<sup>2</sup> Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

### **§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze**

<sup>1</sup> Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume vier Meter vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

### **§ 183 Bisheriger Grenzabstand betreffend Waldbäume**

Der bisherige Grenzabstand von drei Metern gemäss § 81 Absatz 2 des Gesetzes vom 30. Mai 1911<sup>(43)</sup> betreffend die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) für bestehende Waldbäume an öffentlichen Plätzen in Ortschaften und in Gartenanlagen um Wohnhäuser richtet sich weiterhin nach dem bisherigen Recht.

### **Raumplanungs- und Baugesetz RBG Vom 8. Januar 1998**

---

### **§ 92 Stützmauern und Einfriedigungen**

<sup>1</sup> Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.

<sup>2</sup> Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.

<sup>3</sup> Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.

<sup>4</sup> Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.

<sup>5</sup> Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

### **§ 93 Abgrabungen und Aufschüttungen**

<sup>1</sup> Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand von 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.

<sup>2</sup> Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

### **Messweise von Stützmauern und Einfriedigungen**

Der Grenzabstand von Stützmauern und Einfriedigungen bemisst sich aufgrund deren Höhe. Die Messweise hinsichtlich der Höhe dieser baulichen Anlagen weicht aber in einem wesentlichen Punkt von derjenigen ab, welche für Hochbauten gilt.

Die Höhe von Stützmauern und Einfriedigungen bemisst sich nämlich nicht ab dem gewachsenen, sondern ab dem tiefer liegenden Terrain an der Parzellengrenze. Dieses muss nicht unbedingt mit dem ursprünglichen, natürlichen Geländeverlauf übereinstimmen!

Sinn der Regelung ist es insbesondere, in jenen Fällen eine Benachteiligung der Parzellennachbarn zu vermeiden, wo der ursprüngliche Geländeverlauf auf dem einen oder anderen Grundstück durch Aufschüttung oder Abgrabungen bereits verändert worden ist.